

17.06.99

G - A - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs- verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Die Richtlinien

- 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 43 S. 21),
- 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 69 S. 22)
- 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG und 72/462/EWG in Bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25; Kennzeichnungsbestimmungen)

sind in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die vorstehend genannten Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung insbesondere durch die Neuregelung der Mengenkennzeichnung von Zutaten Mehrkosten verursachen. Bayern hat hierzu folgende Angaben jährlicher Kosten für die amtliche Lebensmittelüberwachung gemacht:

DM 1.200.000,-- Personalkosten

DM 200.000,-- Sachkosten,

nicht eingerechnet die nicht ausscheidbaren, zusätzlichen Kosten in der Überwachung vor Ort.

Niedersachsen verweist insbesondere auf einen erhöhten analytischen Aufwand und beziffert die zusätzliche Kostenbelastung auf mindestens DM 250.000,--.

Von anderen Ländern wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung einen nicht unerheblichen personellen und sachlichen Mehraufwand und damit zusätzliche Kosten verursachen wird, der aber nicht konkret beziffert werden könne.

E. Sonstige Kosten

Die beteiligten Wirtschaftskreise haben vorgetragen, daß sich aufgrund der Mengenkennzeichnung von Zutaten ein erheblicher Bedarf an Überprüfungen und erforderlichenfalls Änderungen von Etiketten mit nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten ergeben werden, die aber je nach Betrieb unterschiedlich sein können; konkrete Beträge können weithin noch nicht genannt werden. Von seiten der Milchwirtschaft wird mit Umstellungskosten von etwa DM 50.000,-- je Betrieb gerechnet, bei größeren Betrieben mit zusätzlichen Kosten zwischen DM 200.000,-- und DM 300.000,--. Es wurden unspezifisch für Großbetriebe auch höhere Kosten genannt. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Neuregelungen zu einer Erhöhung der Einzelpreise führen. Den Kosten wird jedoch durch eine angemessene Übergangsfrist entgegengewirkt, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

17.06.99

G - A - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Gesundheit und
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (312) - 231 02 - Le 121/99

Bonn, den 17. Juni 1999

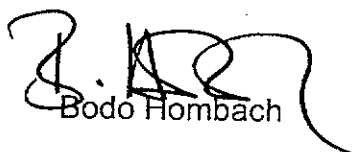
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gemeinsam zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
zur Änderung der
Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen¹⁾**

vom 1999

Es verordnen

das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und Technologie

und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), der zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und Technologie:

¹⁾ Diese Verordnung dient zur Umsetzung der Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 43 S. 21),

Richtlinie 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 69 S. 22) und

Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in Bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25).

Artikel 1

Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), zuletzt geändert durch § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
„6. die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten nach Maßgabe des § 8.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „Fertigpackungen“ die Worte „Lebensmittel in“ eingefügt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. die Angaben nach Absatz 1 bei Fleisch in Reife- und Transportpackungen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind,“
3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Verkehrsbezeichnung

(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung, bei deren Fehlen

1. die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder
2. eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt als Verkehrsbezeichnung für ein Lebensmittel ferner die Bezeichnung, unter der das Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt und rechtmäßig in den Verkehr gebracht wird. Diese Verkehrsbezeichnung ist durch beschreibende Angaben zu ergänzen, wenn anderenfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der sonstigen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben, der Verbraucher nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Die Angaben nach Satz 2 sind in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von einem unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung bekannten Lebensmittel derart abweicht, daß durch die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben eine Unterrichtung des Verbrauchers nicht gewährleistet werden kann.

(4) Hersteller - oder Handelsmarken oder Phantasienamen können die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn die Zutaten Gluten enthalten könnten;“

bb) In Nummer 2 werden die Worte „bei chemisch modifizierten Stärken genügt die Angabe des Klassennamens.“ durch die Worte „der Klassenname „Stärke“ ist durch die Angabe der spezifischen pflanzlichen Herkunft zu ergänzen, wenn diese Zutaten Gluten enthalten könnten; im übrigen genügt bei chemisch modifizierten Stärken die Angabe des Klassennamens.“ ersetzt.

b) Absatz 6 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Erzeugnissen aus nur einer Zutat, sofern die Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels dieselbe Bezeichnung wie die Zutat hat oder die Verkehrs-

bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen läßt.“

5. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Mengenkennzeichnung von Zutaten

(1) Die Menge einer bei der Herstellung eines zusammengesetzten Lebensmittels verwendeten Zutat oder einer verwendeten Klasse oder vergleichbaren Gruppe von Zutaten (Gattung von Zutaten) ist gemäß Absatz 4 anzugeben,

1. wenn die Bezeichnung der Zutat oder der Gattung von Zutaten in der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels angegeben ist,
2. wenn die Verkehrsbezeichnung darauf hindeutet, daß das Lebensmittel die Zutat oder die Gattung von Zutaten enthält,
3. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist oder
4. wenn die Zutat oder die Gattung von Zutaten von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Lebensmitteln ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte.

Lebensmittel in Fertigpackungen dürfen ohne die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für eine Zutat oder Gattung von Zutaten,
 - a) deren Abtropfgewicht nach § 11 der Fertigpackungsverordnung angegeben ist,
 - b) deren Mengenangabe bereits auf dem Etikett durch eine andere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist,
 - c) die in geringer Menge zur Geschmacksgebung verwendet wird oder
 - d) die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, da unterschiedliche Mengen

für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind oder es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden;

2. wenn in Rechtsvorschriften die Menge der Zutat oder der Gattung von Zutaten konkret festgelegt, deren Angabe auf dem Etikett in den Rechtsvorschriften aber nicht vorgesehen ist;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 5.

(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung;
2. für die Angabe von Vitaminen oder Mineralstoffen, sofern eine Nährwertkennzeichnung dieser Stoffe erfolgt.

(4) Die Menge der Zutaten oder der Gattung von Zutaten ist in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels, anzugeben. Die Angabe hat in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten bei der Angabe der betroffenen Zutat oder Gattung von Zutaten zu erfolgen. Abweichend von Satz 1

1. ist die Menge der bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zutat oder Zutaten bei Lebensmitteln, denen infolge einer Hitze- oder einer sonstigen Behandlung Feuchtigkeit entzogen wurde, nach ihrem Anteil bei der Verwendung, bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben; übersteigt hiernach die Menge einer Zutat oder die in der Etikettierung anzugebende Gesamtmenge aller Zutaten 100 Gewichtshundertteile, so erfolgt die Angabe in Gewicht der für die Herstellung von 100 Gramm des Enderzeugnisses verwendeten Zutat oder Zutaten;
2. ist die Menge flüchtiger Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles im Enderzeugnis anzugeben;
3. kann die Menge an Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles vor der Eindickung oder dem Trocknen angegeben werden;

4. kann bei Lebensmitteln im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 4 die Menge an Zutaten nach Maßgabe ihres Gewichtsanteiles an dem in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführten Erzeugnis angegeben werden.

Satz 3 Nr. 1 bis 4 gilt entsprechend für Gattungen von Zutaten.“

6. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zweiter Abschnitt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„ (1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 7a Abs. 4 ein Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

- c) In Absatz 2 wird die Angabe „ § 8 Abs. 1 oder 2 oder § 9 Abs. 1 oder 2“ gestrichen.

9. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„ (1) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der ab dem ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtli-

cher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.
10. In Anlage 3 wird die Angabe „(zu § 7 a Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 7 b Abs. 3)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

(1) Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-23, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Absatzzeichen „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe c und Nummer. 2 Buchstabe c wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 3 durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „die den Lebensmitteln zugesetzten Vitamine nach ihrer Menge, bezogen auf 100 Gramm, bei Flüssigkeiten auf 100 Milliliter des Lebensmittels,“ gestrichen.
- 3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 2 oder 3“ durch die Worte „in Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 3 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(2) Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Kenntlichmachung zugesetzter Vitamine gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Ver-

ordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(3) Die Fleischverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 89), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 293) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„ (2) Enthält ein Lebensmittel einen aus der Verkehrsbezeichnung nicht hervorgehenden oder infolge der Verpackung nicht deutlich erkennbaren Anteil an Knochen, so ist zusätzlich zu der Kennzeichnung nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein Hinweis hierauf erforderlich.“

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„ (2a) Zusätzlich zu den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist bei Fleisch- und Fleischerzeugnissen, die unter Verwendung von Stärke oder von Eiweiß tierischen oder pflanzlichen Ursprungs hergestellt worden sind, die Verwendung dieser Stoffe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung auf der Fertigpackung anzugeben, sofern die Verwendung dieser Stoffe zu anderen als technologischen Zwecken erfolgt.“

c) Absatz 2 b wird aufgehoben.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „2, 2 a und 2 b“ durch die Angabe „2 und 2 a“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkraft-

treten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(4) Die Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2839) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„ (2) Enthält ein Erzeugnis einen aus der Verkehrsbezeichnung nicht hervorgehenden oder infolge der Verpackung nicht deutlich erkennbaren Anteil an Knochen, so ist zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein Hinweis hierauf erforderlich.“

2. In § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„ (4) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(5) Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vomMai 1999 (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.“

2. § 7 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(6) Die Käseverordnung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vomMai 1999 (BGBl. I S.). geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sowie § 9 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sind anzuwenden.“

2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erzeugnisse aus Käse dürfen in der Kennzeichnung einen besonderen Hinweis auf eine Standardsorte oder auf einen anderen Käse enthalten.“

3. In § 31 Abs. 2 Nr. 12 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

4. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(7) Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 8 und 10“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 6“ ersetzt.

bb) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) bei Marmelade auf die verwendeten Früchte,“

cc) In Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 10“ durch die Angabe „Anlage 1 Nr. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Für Erzeugnisse im Sinne der Anlage 1 Nr. 7 bis 10 gilt im übrigen § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.“

2. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 , 2a oder 3“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 2a oder 3“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(8) Die Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 wird aufgehoben.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„ (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse im Sinne des § 1, die entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

3. In § 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(9) Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 296) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „ bei Fruchtsirup die Angabe des Mindestgehalts an Fruchtsaft oder Früchten“ gestrichen.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„ (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Erzeugnisse im Sinne des § 1, die entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 oder 4 oder Abs. 5 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

(10) Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1. August 1984 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„ (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 7 natürliches Mineralwasser, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet ist, in den Verkehr bringt.“

3. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„ (2) Lebensmittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der vom ... (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) an geltenden Fassung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2000 nach den bis zum... ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen) geltenden Vorschriften gekennzeichnet und auch nach dem 31. Dezember 2000 noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Gesundheit kann die in Artikel 1 genannte Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Die Bundesministerin für Gesundheit

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 43 S. 21) sowie die ergänzende Kommissions-Richtlinie 1999/10/EG vom 8. März 1999 (ABl. EG Nr. L 69 S. 22) in deutsches Recht umgesetzt. Zugleich wird eine Kennzeichnungsbestimmung für Stärke und fleischfremdes Eiweiß in Fleischerzeugnissen aus der Richtlinie 97/76/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 77/99/EWG und 72/462/EWG in Bezug auf die Vorschriften für Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und bestimmte andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 25) umgesetzt.

Der Schwerpunkt der Neuregelungen besteht zum einen in einer Erweiterung der Begriffsbestimmung der Verkehrsbezeichnung. In Fällen der gleichen Verkehrsbezeichnung bei voneinander abweichender Zusammensetzung oder Beschaffenheit in einzelnen Mitgliedstaaten kommt es im innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Lebensmitteln vielfach zu Problemen, denen durch die Neuregelung im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes Rechnung getragen werden soll.

Ferner wird die Verpflichtung zur Angabe der in einem Lebensmittel verwendeten Menge einer Zutat oder Gattung von Zutaten (sog. Quid: Quantative Ingredients Declaration) gegenüber dem geltenden Recht erweitert. Hiermit wird dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Verbraucher über die Zusammensetzung der Lebensmittel entsprochen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden kann die Verordnung insbesondere durch die Neuregelung der Mengenkennzeichnung von Zutaten Mehrkosten verursachen. Bayern hat hierzu folgende Angaben jährlicher zusätzlicher Kosten für die amtliche Lebensmittelüberwachung gemacht:

- DM 1.200.000 Personalkosten,
- DM 200.000 Sachkosten,

nicht eingerechnet die nicht ausscheidbaren, zusätzlichen Kosten in der Überwachung vor Ort. Niedersachsen verweist insbesondere auf einen erhöhten analytischen Aufwand und beziffert die zusätzliche Kostenbelastung auf mindestens DM 250.000. Von anderen Ländern wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung einen nicht unerheblichen personellen und sachlichen Mehraufwand und damit zusätzliche Kosten verursachen wird, die aber nicht konkret beziffert werden können.

Die beteiligten Wirtschaftskreise haben vorgetragen, daß sich auf Grund der Mengenkennzeichnung von Zutaten ein erheblicher Bedarf an Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung von Etiketten mit nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten ergeben werde, die aber je nach Betrieb unterschiedlich sein können; konkrete Beträge können weithin noch nicht genannt werden. Von Seiten der Milchwirtschaft wird mit Umstellungskosten von etwa DM 50.000 je Betrieb gerechnet, bei größeren Betrieben mit zusätzlichen Kosten zwischen DM 200.000 und DM 300.000. Es wurden unspezifiziert für Großbetriebe auch höhere Kosten genannt. Es ist daher nicht auszuschließen, daß die Neuregelungen zu einer Erhöhung der Einzelpreise führen. Den Kosten wird jedoch durch eine angemessene Übergangsfrist entgegengewirkt, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1:

Die Regelung in § 1 Abs. 3 Nr. 6 wird gestrichen, da die dort genannten Erzeugnisse nicht dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und damit nicht der auf dieses Gesetz gestützten Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen.

Nummer 2:

Mit Buchstabe a) wird entsprechend der Neuregelung in Artikel 3 Abs. 1 der Lebensmittel-Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG die Verpflichtung zur mengenmäßigen Angabe von Zutaten bzw. von Zutatenklassen eingeführt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem neu gefaßten § 8 (nachfolgend Nummer 5).

Buchstabe b) enthält eine sprachliche Klarstellung (Buchstabe aa).

Mit Buchstabe bb) wird die im Hinblick auf § 3 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung überflüssige Regelung der Nummer 2 Buchstabe b im Einklang mit der Etikettierungs-Richtlinie 79/112/EWG aufgehoben.

Zu Nummer 3:

Mit Nummer 3 wird in Umsetzung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 79/112/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/4/EG § 4 neu gefaßt.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr kommt es vielfach zu Problemen, wenn ein Lebensmittel unter einer bestimmten, im Ausfuhrmitgliedstaat verwendeten Verkehrsbezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat in den Verkehr gebracht wird, dessen Zusammensetzung den im Einfuhrmitgliedstaat für ein so bezeichnetes Lebensmittel gegebenen Anforderungen nicht entspricht. Im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu derartigen Fallgestaltungen sieht Absatz 2 vor, daß die Verkehrsbezeichnung des Ausfuhrmitgliedstaates grundsätzlich auch im Einfuhrmitgliedstaat verwendet werden darf. Ergänzungen der verwendeten Verkehrsbezeichnung um beschreibende Angaben sind vorgeschrieben, wenn anderenfalls der Verbraucher nicht in der Lage wäre, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Allerdings dürfen solche Ergänzungen nur gefordert werden, wenn auch die übrigen vorgeschriebenen Kennzeichnungselemente, insbesondere das Verzeichnis der Zutaten oder die mengenmäßige Angabe von Zutaten oder Klassen von Zutaten zur ausreichenden Unterrichtung des Verbrauchers nicht genügen.

Einer besonderen Hervorhebung der Verwendung von im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Verkehrsbezeichnungen bedarf es nicht. Soweit Verkehrsbezeichnungen unmittelbar in Rechtsverordnungen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt sind, findet die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nach § 1 Abs. 3 Nr. 9 keine Anwendung. Soweit sie in gemeinschaftsrechtliche Richtlinien umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften geregelt sind, sind derartige Lebensmittel unter einer anderen als der harmonisierten Verkehrsbezeichnung auch in anderen Mitgliedstaaten nicht verkehrsfähig, so daß die Grundsätze des Artikels 28 des EG-Vertrages nicht einschlägig sind.

Absatz 2 Satz 2 sieht vor, daß die ggfs. erforderlichen beschreibenden Angaben in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen sind.

Absatz 3 regelt den Fall, daß das eingeführte Lebensmittel derart weit von einem in einem Einfuhrmitgliedstaat unter der verwendeten Verkehrsbezeichnung bekannten Lebensmittel ab-

weicht, das selbst bei ergänzenden Angaben im Sinne des Absatzes 2 die Verbraucher nicht hinreichend über die Art und Beschaffenheit des eingeführten Lebensmittels unterrichtet werden. Es handelt sich um die sogenannten „Aliud“-Fälle.

Mit den Absätzen 1 und 4 wird die Vorschrift des § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung übernommen.

Zu Nummer 4:

Buchstabe a) trägt dem Informationsbedürfnis Zöliakiekranker Rechnung.

Buchstabe b) enthält eine Präzisierung des § 6 Abs. 6 Nr. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Zu Nummer 5:

Der neu gefaßte § 8 enthält entsprechend Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/4/EG sowie der hierzu erlassenen ergänzenden Kommissions-Richtlinie 1999/10/EG für alle Lebensmittel, die der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung unterliegen, die Anforderungen an die mengenmäßige Angabe von Zutaten oder Gattungen von Zutaten, die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet worden sind. Hiermit wird den gesteigerten Interessen der Verbraucher an Informationen über die Zusammensetzung der Lebensmittel Rechnung getragen. Insbesondere läßt sich aus dem Verzeichnis der Zutaten nicht die in einem Lebensmittel konkret verwendete Menge bestimmter Zutaten entnehmen. Weitere Anhaltungspunkte zur Anwendung des Artikels 7 und damit auch des neu gefaßten § 8 können sich aus den nicht rechtsverbindlichen „Allgemeinen Leitlinien für die Umsetzung des Grundsatzes der mengenmäßigen Angabe der Lebensmittelzutaten (Quid) - Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/4/EG“ als dem Ausfluß von Erörterungen auf Gemeinschaftsebene ergeben.

Eine Gattung von Zutaten ist gegenüber einer Klasse von Zutaten im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ein weitergehender Begriff. In § 8 Abs. 1 Satz 1 ist zur Klarstellung eine Begriffsbestimmung erfolgt. Als Anhaltspunkt für eine vergleichbare Zutatengruppe können insbesondere die in Anlage 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgeführten Klassen von Zutaten wie „Mehl“, „Fisch“ oder „Käse“ herangezogen werden. Eine Gattung von Zutaten kann mithin auch Zutaten erfassen, die nicht von einer Zutatenklasse nach Anlage 1 erfaßt werden, z.B. Fruchtmischungen. Die Angabe einer derartigen Gattung von Zutaten, die nicht zugleich als Zutatenklasse eingestuft

ist, kann im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Satz 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nicht im Verzeichnis der Zutaten vorgenommen werden.

Absatz 1 führt im übrigen die Fallgestaltungen auf, in denen künftig grundsätzlich die Mengenkennzeichnung vorgenommen werden muß. Die Angaben, die im Rahmen des Verzeichnisses der Zutaten vorzunehmen sind, sind nicht als Hervorhebung im Sinne der Nummer 3 anzusehen. Gleiches gilt für die Angaben nach § 9 Abs. 1 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung. Wie sich aus § 9 Abs. 8 Nr. 2 der genannten Verordnung ergibt, ist die Kenntlichmachung nach § 9 Abs. 1 bei vorverpackten Lebensmitteln eher ein Ausnahmefall, der dann zum Tragen kommt, wenn ein Verzeichnis der Zutaten nicht angegeben ist. Unter Absatz 1 Nr. 4 fallen beispielsweise Lebensmittel, die mit Marzipan oder Mayonnaise verwechselt werden könnten.

In den Absätzen 2 und 3 werden in Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 79/112/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/4/EG sowie der ergänzenden Kommissions-Richtlinie 1999/10/EG die Fallgestaltungen aufgeführt, in denen eine Mengenkennzeichnung entbehrlich ist.

Unter die Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d fallen Erzeugnisse wie z.B. Malz-Whisky, Hefeklößchen oder ausschließlich mit Roggenmehl zubereitetes Roggenbrot.

Die Ausnahme nach Absatz 2 Nr. 2 setzt voraus, daß die Menge der betreffenden Zutat oder Gattungen von Zutaten konkret, d.h. durch eine bestimmte, vorgeschriebene Mengenangabe festgelegt ist.

Nach Absatz 3 Nr. 1 entfällt die Mengenangabe in Umsetzung des Artikels 1 Abs. 1 der Kommissions-Richtlinie 1999/10/EG in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, nach denen Süßungsmittel in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung anzugeben sind.

Aus Absatz 3 Nr. 2 folgt, daß die Vorschriften nach § 8 durch die Vorschriften über eine Nährwertkennzeichnung, abgesehen von den geregelten Ausnahmen, nicht ersetzt werden.

Absatz 4 enthält die Vorschriften, auf welche Weise und an welcher Stelle die Angabe zu erfolgen hat. Grundsätzlich bezieht sich die in Gewichtshundertteilen (Prozentsatz) anzubringende Angabe - ebenso wie bei der Angabe des Verzeichnisses der Zutaten nach § 6 Abs. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung - auf den Zeitpunkt der Verwendung der Zutat oder der

Gattung von Zutaten bei der Herstellung des Lebensmittels. Sie hat in oder in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels oder im Verzeichnis der Zutaten zu erfolgen. Handelt es sich um Lebensmittel in Fertigpackungen, bei denen ein Verzeichnis der Zutaten nicht angegeben ist, ist nur die Alternative der Angabe in oder in unmittelbarer Nähe der Verkehrsbezeichnung eröffnet.

Die Nummern 1 bis 4 sehen Ausnahmen von den in Satz 1 festgelegten Anforderungen vor, die sich bei der weiteren Erörterungen des neu gefaßten Artikels 7 Abs. 4 mit den beteiligten Wirtschaftskreisen und auf Gemeinschaftsebene als notwendige und sachgerechte Ergänzungen herausgestellt haben und in Artikel 2 der Richtlinie 1999/10/EG aufgenommen worden sind.

Nummer 1 greift die Fallgestaltung auf, daß bei der Herstellung eines Lebensmittels feuchtigkeitshaltige Zutaten verwendet werden und das Lebensmittel im Anschluß durch eine Hitzebehandlung oder durch eine sonstige Behandlung, z.B. Trocknung Feuchtigkeit verliert. Bezüge sich in derartigen Fällen entsprechend der Grundregel die Mengenangabe auf den Zeitpunkt der Verwendung der betreffenden Zutaten bei der Herstellung des Lebensmittels, so ergäbe sich eine für den Verbraucher kaum nachvollziehbare Differenz zwischen der sich auf die Verwendung der feuchtigkeitshaltigen Zutat bei der Herstellung beziehenden Mengenangabe und der im Endprodukt tatsächlich vorhandenen Menge. Andererseits ist eine Bezugnahme auf die im Enderzeugnis nach Hitzebehandlung oder sonstiger Behandlung vorhandene Menge wegen der hiermit verbundenen Berechnungsprobleme nicht mit der für eine konkrete Mengenangabe erforderlichen Genauigkeit durchführbar.

Zur Durchführbarkeit der Mengenangabe auch in den betroffenen Fallgestaltungen sieht die künftige Regelung nunmehr im Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 1999/10/EG vor, daß die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendete und konkret bekannte Zutatenmenge bezogen auf das Enderzeugnis anzugeben ist. Hiernach wird die Zutat, einschließlich ihres Feuchtigkeitsgehaltes anteilmäßig am Enderzeugnis berechnet. Diese Problematik ist beispielsweise bei Fleischerzeugnissen bislang durch die Kennzeichnungsregelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Fleischverordnung („Gewichtsverlust durch...“) geregelt worden; in geeigneten Fällen könnte ein derartiger Hinweis ergänzend auf freiwilliger Grundlage weiter verwendet werden.

Wegen des konkret eingetretenen Feuchtigkeitsverlustes kann dieser Berechnungsansatz zu Mengenangaben in der Etikettierung von über 100% führen. Um in derartigen Fällen eine für den Verbraucher verständliche Kennzeichnung sicherzustellen, sieht die Vorschrift vor, daß die

Bezugsgröße 100 Gramm der jeweils bei der Herstellung verwendeten Zutaten ist. Dies gilt auch, wenn die Angabe der Gesamtmenge der betreffenden Zutaten 100% übersteigt.

Die Nummern 2 bis 4 schaffen einen sachgerechten Abgleich zu den Ausnahmeregelungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Nach Satz 4 gelten die Sonderregelungen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 entsprechend für Gattungen von Zutaten.

Zu Nummer 6 bis 8:

Der neue Absatz 1 des § 10 sieht die bislang fehlende Strafbewehrung in Fällen des § 7a Abs. 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vor.

Im übrigen Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Nummer 9:

Die Neufassung von § 10 a Abs. 2 sieht die erforderlichen Übergangsvorschriften vor. Die übrigen Änderungen enthalten redaktionelle Anpassungen.

Nummer 10 enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält Folgeänderungen zu der Neufassung von § 8 Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Artikel 1 Nr. 5) sowie redaktionelle Anpassungen.

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 a der Fleischverordnung (Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b) dient der Umsetzung von Artikel 1 Nr. 8 der Richtlinie 97/76/EG. Die bei Verwendung von Stärke oder von pflanzlichem oder tierischem Eiweiß in Fleisch oder Fleischerzeugnissen erforderliche Angabe dieser Stoffe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung ist auf Fertigpackungen nur noch erforderlich, wenn die Verwendung dieser Stoffe zu anderen als technologischen Zwecken erfolgt. Die Angabe in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung führt zur Mengenangabe nach Maßgabe des § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Die in Anlage 1 Nr. 7 bis 10 der Konfitürenverordnung (Artikel 2 Abs. 7) aufgeführten Erzeugnisse sind ergänzend zu den in der Richtlinie 79/693/EWG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronencreme vom 24. Juli 1979 (ABl. EG Nr. L 205 S. 5) aufgeführten Erzeugnisse geregelt worden. Dementsprechend wird in einer Ergänzung des § 3 Abs. 2 klargestellt, daß bei diesen Erzeugnissen die Angabe der verwendeten Zutaten nach Maßgabe des § 8 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu erfolgen hat (Artikel 2 Abs. 7 Nr. 1 Buchst. c).

Artikel 3 sieht eine Neubekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Gesundheit vor.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

24.09.99**Beschluss
des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-
verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen gefasst:

1. Die mit dieser Verordnung zunehmenden Unterschiede in der Kennzeichnung bzw. Kenntlichmachung loser und (vor-)verpackter Ware – und der sich dadurch immer mehr vergrößernde Informationsunterschied für die Verbraucher – wird vom Bundesrat mit Besorgnis gesehen. Die Beschränkung der Kenntlichmachungspflicht loser Ware auf Zusatzstoffe ist unbefriedigend. Um einen ausreichenden Gesundheits- und Täuschungsschutz der Verbraucher zu gewährleisten, ist es unverzichtbar, bei loser Ware

- Zutaten mit nennenswertem allergischem Potential in Entsprechung mit der Liste des Codex Alimentarius und
- Zutaten, deren Verwendung ohne entsprechende Kenntlichmachung den Verbrauchern eine unzutreffende Beschaffenheit der Lebensmittel vermittelt (z. B. Brühwurstzeugnisse mit Bluteiweiß an Stelle von Fleischiweiß, Backfüllmassen mit Bittermandelaroma, welche an Marzipan bzw. Persipan erinnern, jedoch auf verschiedenen Leguminosen wie z.B. Soja basieren),

kenntlich zu machen.

Die Richtlinie 79/112/EWG eröffnet den Mitgliedstaaten in Artikel 12 die Möglichkeit, die Kenntlichmachung loser Ware weitgehend selbst zu regeln. Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, dass die Bundesregierung die Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel baldmöglichst in dem vorgeschlagenen Sinne ergänzt.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für die Festlegung von Ausnahmetatbeständen bei den zukünftigen Beratungen der Etikettierungs-Richtlinie in Brüssel einzusetzen, um auch auf nationaler Ebene entsprechende Ausnahmen zulassen zu können.

Begründung:

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren in großem Umfang eine Praxis in Form von Lieferungen fertig zubereiteter Mahlzeiten auf individuelle Bestellung (z.B. Pizza-Service) etabliert, die nach der bisherigen Formulierung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) nicht rechtskonform ist. Da derartige Gerichte regelmäßig in Fertigpackungen abgegeben werden, müssten sie in vollem Umfang gemäß § 3 Abs. 1 LMKV gekennzeichnet sein. Dies scheint jedoch entbehrlich, da die Bestellungen in aller Regel telefonisch anhand von Speisekarten erfolgen, die z.B. mit Postwurfsendungen zugeleitet werden. Einem erweiterten Informationsbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher kann durch die Möglichkeit der Nachfrage im Rahmen der konkreten Bestellung Rechnung getragen werden.